

Betreff:

AW: Genehmigungserlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt
Neumünster für das Haushaltsjahr 2020

Von: Mathias.Nowotny@im.landsh.de [<mailto:Mathias.Nowotny@im.landsh.de>]

Gesendet: Freitag, 6. November 2020 08:10

An: Oberbürgermeister der Stadt Neumünster

Cc: Ralf.Warnholz@im.landsh.de; Tilo.vonRiegen@im.landsh.de

Betreff: Genehmigungserlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neumünster für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2020. Sie gehen darin auf meine Hinweise aus dem Erlass vom 17. Juli 2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Neumünster ein. Die Umsetzungsquote der Investitionen war in den vergangenen Jahren derart niedrig, dass eine Einhaltung des § 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik und des Prinzips der Haushaltswahrheit nicht mehr gegeben war.

In Ihrem Schreiben stellen Sie die verschiedenen von der Verwaltung der Stadt Neumünster ergriffenen Maßnahmen dar. Diese begrüße ich sehr. Ausgehend davon, dass in Kenntnis des tatsächlich umsetzbaren Investitionsvolumens auch die Veranschlagungen in dem kommenden Doppelhaushalt 2021/2022 entsprechend erfolgen, gehe ich aktuell davon aus, dass weitergehende kommunalaufsichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen
Mathias Nowotny



Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Kommunale Finanzen,
Kommunaler Finanzausgleich,
Sparkassenwesen
IV 30
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-2731

F +49 431 988614-2731

mathias.nowotny@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.